

**Anerkennung von Lernförderanbietern im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets auf Basis der Arbeitshilfe des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW**

Die Kosten der außerschulischen Lernförderung (= Nachhilfe) können in Duisburg nur mit der Stadt Duisburg – Amt für Soziales und Wohnen – oder dem Jobcenter Duisburg abgerechnet werden, wenn Sie als Anbieter anerkannt sind. Eine Anerkennung kann erfolgen, sofern die fachlichen, persönlichen und pädagogischen Qualifikationen nachgewiesen wurden.

**Sie erteilen Nachhilfe in Duisburg und möchten diese im Rahmen der Bildung und Teilhabe abrechnen?**

**Bitte beachten Sie hierzu folgendes, damit eine Anerkennung geprüft werden kann:**

**Erforderliche Qualifikationen für Lehrende:**

	Primarstufe + Erprobungsstufe (Klasse 1 - 6)	Sekundarstufe I (Klasse 5 – 10)	Sekundarstufe II (Klasse 10 – 13)
Schüler*innen mit mindestens der Note „gut“ im beantragten Fach	✓	✗	✗
Studierende (fachbezogenes Studium)	✓	✓	✗
Personen mit abgeschlossenem fachbezogenem Studium	✓	✓	✓

**Erforderliche Nachweise der Lehrenden:**

Schüler*innen mit mindestens der Note „gut“ im beantragten Fach	letzten beiden Zeugnisse aktuelle Schulbescheinigung erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
Studierende (fachbezogenes Studium)	aktuelle Immatrikulationsbescheinigung ggf. Studienübersicht erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)
Personen mit abgeschlossenem fachbezogenem Studium	Abschlusszeugnis(se) der Universität ggf. Studienübersicht erweitertes Führungszeugnis (nicht älter als 3 Monate)

**Die Selbstauskunft, die Sie im Downloadbereich finden, wird grundsätzlich immer benötigt.**

**Zusätzlich wird bei gewerblichen Anbietern folgendes benötigt:**

- Fragebogen (**auch bei Einzelpersonen** - ebenfalls im Downloadbereich zu finden)
- Blankovertrag
- Übersicht aller Lehrkräfte
- Nachweis, dass Sie seit mindestens einem Jahr am Markt etabliert sind (ggf. Nachweis durch Gewerbeanmeldung o.ä.)

**Maximal erstattungsfähige Kosten:**

	<b>60 Minuten Einzelunterricht</b>	<b>60 Minuten Gruppenunterricht</b>
<b>Schüler*innen</b>	15,00 €	10,00 €
<b>Einzelpersonen</b>	20,00 €	15,00 €
<b>Gewerbliche Unternehmen/ Vereine u. Wohlfahrtsverbände</b>	25,00 €	20,00 €

Unterrichtet werden können auch 45- oder 90-Minuteneinheiten. Die Stundensätze werden entsprechend umgerechnet.

**Befristung der Anerkennung:**

	<b>Befristung</b>
<b>Schüler*innen</b>	ab Antragstellung bis zum Ende der Schullaufbahn
<b>Einzelpersonen</b>	ab Antragstellung bis zum Ende der voraussichtlichen Regelstudienzeit
<b>Gewerbliche Unternehmen/ Vereine u. Wohlfahrtsverbände</b>	ab Abtragstellung: 3 Jahre

Nach Ablauf der Befristung kann die Anerkennung verlängert werden. Hierzu sind alle erforderlichen Qualifikationsnachweise (siehe „Erforderliche Nachweise der Lehrenden“) erneut einzureichen.

**Allgemeine Hinweise:**

Personen und/oder Institute, welche gegen die Verfassung verstoßen und die freiheitlich-demokratischen Grundrechte nicht anerkennen, können als Anbieter nicht anerkannt werden.

Als gewerblicher Anbieter verpflichten Sie sich, Ihre Lehrkräfte pädagogisch zu schulen.

Ihre in der Selbstauskunft übermittelten Daten werden gemäß der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) intern gespeichert und gegebenenfalls veröffentlicht.

Rechnungen müssen ordnungsgemäß gestellt werden. Kosten können nur mit vorliegender Bewilligung und bei tatsächlicher Teilnahme der Schülerin/ des Schülers übernommen werden. Eine Überprüfung der Rechnung durch die Eltern wird vorbehalten.

Kosten, welche die Eltern im Voraus bezahlt haben, sind an diese zu erstatten.

Unterrichtet werden kann nicht an Sonn- & Feiertagen.

Eine erneute Überprüfung der Anerkennung, als auch Aberkennung, ist jederzeit möglich.